

RS UVS Oberösterreich 1999/08/18 VwSen-250699/2/Lg/Shn

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.08.1999

Rechtssatz

Der Beschuldigte ist mit der Auffassung, daß niemand zu sich selbst in einem Beschäftigungsverhältnis § 2 Abs.2 AuslBG) stehen kann, im Recht. Dies gilt - nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt § 2 Abs.4 AuslBG) - auch bei Zwischenschaltung einer Gesellschaft.

Schlagworte

wahrer wirtschaftlicher Gehalt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at